

enst. 15; C. Gar-
nzel, Friedrichs-
Zeichn. 19.
a und Umgegend.

Nordstr. 6, R.;

egründete hiesige
stelt und ist auf
fassenden Kaiser-
ken Krieges und
ige, welche erfor-
den Lebensberuf
und stehen ihm
tügsten Invaliden
er Bogler, Vor-
nde, Amtsrichter

owie das frühere
nalige Münze in

ften des Steuer-
uer-Gesetzes vom
gen, Neubauten,
tünden die Besiz-
n Karten, sowie
rdnungen sind an
Uhr Vormittags
frier Friedrich

e. (Befindet sich
Reihsdorf, Vor-
rt, Grünst.

rection: G. H.
nischer Director.
: der mit die-
e kranker Kinder
Verlangen auch
r. — Der Arzt
richt werden soll.

. 20,000 Pfund
reitende, befindet
pwer haben darf.

ahnhof; in der
uf dem Ponton
entfalls von den

September 1861
nten-Collegium
tätsrath Dr. F.
rzärzte: Dr. D.

en Allen gewährt
e zu bessern oder
uen, deren Ne-
ngegebenen Alter
nden Operation
s Kindes in das
dung (s. B. bei
des Kindes bei

zur Aufnahme
1., 2., 3. Classe
ie erhalten die
des Kranken es
solches wünscht,
öhtlichen kalten,
r auf dieselben

verwendeten Kosten besonders vergütet. Alles Uebrige gewährt die Anstalt. Kranke der 2. Classe zahlen einen Beitrag von 3 M. und resp. 2 M. 50 S. täglich, wofür die Anstalt sämtliche Bedürfnisse derselben mit Ausnahme der Extrawartung übernimmt. Sie erhalten Zimmer von 2-4 Betten und die gewöhnliche Kranken-diät. Kranke der 3. Classe zahlen mit Ausnahme der Extrawartung für sämtliche ighen von der Anstalt zu gewährende Bedürfnisse einen Beitrag von 1 M. 50 S. für Hiesige und 2 M. für Auswärtige täglich. Sie erhalten, wenn nicht ihr Krankheitszustand die Aufnahme in kleinere Zimmer erfordert, die großen Krankensäle. Für jeden Kränkranke kostet die ganze Kur 6 M. Verlangt derselbe ein Privatzimmer, so vergütet derselbe 22 M. 50 S. Leidet ein Kränkranke gleichzeitig an einer anderen Krankheit, welche seinen längeren Aufenthalt in der Anstalt erforderlich macht, so wird für die Kränkranke nicht besonders bezahlt. (Diese Kranken werden seit December 1870 im Kurhause, vergl. Seite 284, behandelt.) Die in das Irrenhaus Aufzunehmenden bezahlen je nach den Ansprüchen, die in Betreff der Aufnahme und Wartung derselben gemacht werden, einen Beitrag von 1 M. 50 S. bis 6 M. täglich.

§ 4. Der Tag der Aufnahme wird zum Vollen, dagegen der Tag der Entlassung nicht gerechnet.

§ 5. Für den Transport nach der Anstalt hat der Kranke selbst zu sorgen.

§ 6. Die Aufnahme eines Kranken in die Anstalt kann täglich von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr erfolgen. Außer dieser Zeit nur dann, wenn durch die Bezeichnung des Arztes (vgl. § 7) die Aufnahme als dringend bezeichnet wird. Der Regel nach wird ein Kranke nicht eher aufgenommen, bis die Bedingungen der Aufnahme (vgl. § 7) erfüllt worden sind.

§ 7. Die Anmeldung eines Kranken muß in der Anstalt bei dem Inspector geschehen. Vor der Aufnahme eines Kranken beantragt, hat 1) durch ein Attest des Arztes darzutun, daß dessen Aufnahme in das Krankenhaus erforderlich ist, und 2) bei Kranken, welche hieselbst fest wohnhaft sind und nicht für Rechnung der Commüne oder einer Corporation aufgenommen werden sollen, erforderlichen Falles durch Deposition oder durch Bürgschaft Sicherheit dafür zu leisten, daß die Verpflegungsgelder an die Anstalt bezahlt werden. Die Sicherheit ist mindestens für einen Zeitraum von 28 Tagen zu übernehmen. Erfolgt nach Ablauf dieser Zeit keine Erneuerung des Depositums oder der Bürgschaft, oder hat der Bürge die bis dahin fällig gewordenen Verpflegungsgelder unberichtigt gelassen, so wird der Kranke, wenn sein Zustand dies gestattet, aus der Anstalt entlassen; im entgegengesetzten Falle aber auf Rechnung des hiesigen Armenwesens überführt und den für dessen Rechnung liegenden Kranken gleich behandelt. Die Kranken des hiesigen oder des Ottenener Armenwesens, der Gesehntenkrankenladen, der Eisenbahngesellschaft, oder einer anderen hiesigen Corporation, werden aufgenommen, wenn der in diesem Paragraph sub 1) gedachte Attest und eine schriftliche, in der vorgeschriebenen Form ausgefertigte Requisition hinsichtlich der Aufnahme eines Kranken für Rechnung der betreffenden Casse beigebracht ist. Fremde werden in der Regel nur dann aufgenommen, wenn für die Bezahlung der gesammelten Verpflegungskosten bis zu ihrer Entlassung Sicherheit gegeben ist. Bedürfen sie der polizeilichen Erlaubnis, um sich hier aufzuhalten, so müssen sie außerdem die ihnen erteilte Erlaubnis zum Aufenthalt nachweisen.

§ 8. Durch seine Aufnahme unterwirft sich der Kranke den für die Krankenanstalt bestehenden Vorschriften und namentlich der in den Krankenzimmern angehängenen Hausordnung. (Besuchsstunden: Mittwoch und Sonntags, Nachmittags von 2-4 Uhr.)

§ 9. Die Entlassung der Kranken erfolgt, abgesehen von den Fällen, in welchen sie wegen ungebührlichen Betragens derselben (sfr. § 22 der Instruction für die Oberärzte) oder wegen nicht berichteter Verpflegungsgelder (vgl. § 7 des Regulativs) geschieht, nach deren Wiedergenehung, oder wenn sie als unheilbare Sieche erkannt sind.

§ 10. Stirbt ein Kranke, so hat Derjenige, welchem die Bezahlung der Verpflegungsgelder obliegt, wenn er nicht selbst die Beerdigung übernimmt, der Anstalt die dadurch erwachsenen Kosten zu vergüten. In Folge eines Beschlusses der Stadtcollegien vom 8. October 1862 werden chirurgische Kranke, deren Zustand es nicht erforderlich macht, daß sie im Krankenhause aufgenommen werden, dabelbst Nachmittags 12 1/2 Uhr — und in dringenden Fällen auch außer dieser Zeit — unentgeltlich ärztliche Hülfe finden.

Krankenhaus, israelitisches, Königstraße 28, wurde 1672 erbaut.

Kreis-Bauamt, Königl., für die Kreise Stormarn und Altona, Bureau: Königl. 263. Königl. Bauamt: J. F. Holm; Königl. Districtsaufsicht: Th. Lüdemann, Wandsbeck.

Kreis-Bauinspectorat, Königl., für den Kreis Pinneberg, Allee 154. Königl. Kreis-Bauinspector: C. C. W. Köhnen.

Krieger-Denkmal heißt das Denkmal, welches von Altonaer Einwohnern zu Ehren des 9. (schleswig-holsteinischen) Armeecorps und zum Gedächtnis an dessen Thaten im deutsch-französischen Kriege an dem Westende der Palmalle am 27. October 1875 feierlich enthüllt worden ist. Der Grundstein wurde den 22. März 1873 gelegt, am Geburtstag des Kaisers, welcher die bei dem Denkmal verwendeten 20 Marinegeschütze, die das Corps bei Orleans eroberte, geschenkt hat. Der Entwurf zu dem Denkmal war das Resultat einer öffentlichen Concurrenz, an welcher sich über 20 Architekten und Bildhauer beteiligten und aus welcher der Architect F. Luthmer in Berlin als Sieger hervorging. Geschenk mit Professor Howaldts Adler, dem berühmten Schöpfer der Quadriga, ist es in Folge eines Beschlusses vom hiesigen Unterstützungs-Institut im Betrage von 12000 M. durch vier Kriegergruppen, von dem in Dresden anässigen Altonaer Bildhauer Heinrich Möller modellirt, sinnreich geschmückt worden. Die Inschriften lauten: auf der Ostseite des Denkmals, auf welcher das Bildnis des Kaisers angebracht ist, „dem siegreich heimgekehrten IX. Armeecorps“; auf der Südseite „Le Mans, Roifferville, Montlivault und Chantilly“; auf der Westseite sind die Namen derjenigen Truppenteile verzeichnet, welche während des Krieges 1870/71 dem IX. Armeecorps angehörten und auf der Nordseite befindet sich die Inschrift „den Heldentod starben 104 Officiere 1717 Unterofficiere und Soldaten. Uebrigens findet man die unter dem Grundstein befindliche Urkunde im Jahrgang 1873, an diesem Blatte, dem treuen Wortlaute nach abgedruckt.

Krippe zu Altona, Erste, Lindenstraße 17. Eröffnet Mai 1874. Die Krippe gewährt Kindern im Alter von 6 Wochen bis zu 2 Jahren während der Tagesstunden von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends freundliche Aufnahme, gewissenhafte Wartung, treue Pflege und Ernährung gegen täglich 20 S. Entschädigung. — Nur Kinder ehrbarer Eltern, welche den Nachweis liefern, daß sie wirklich des Tages